

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

– Drucksachen 7/3469, 7/4286 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 18 wird gestrichen.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Durch § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Abschluß der Währungs-
umstellung wird die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse auf-
gelöst.

§ 8 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß das restliche Ver-
mögen auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht. Soweit
die Stammanteile anderen Anteilseignern zustehen, erhalten
diese von der Bundesrepublik Deutschland eine Abfindung. Das
Umstellungsschlußgesetz ist vom Deutschen Bundestag und
vom Bundesrat verabschiedet worden. Es liegt dem Bundes-
präsidenten zur Unterschrift vor.

Da die Auflösung der Deutschen Zentralgenossenschaftsbank
im Umstellungsschlußgesetz abschließend geregelt ist, ist eine
Vorschrift über die zwischenzeitliche Verwaltung des Vermö-
gens nicht mehr notwendig.

§ 18 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank kann
somit entfallen.

